



Richtlinien der Gemeinde Münster für die Vergabe von Grundstücken und Wohnungen ins Eigentum

Ausgangssituation

Diese Richtlinien haben Gültigkeit und finden dann Anwendung, wenn der Gemeinde Münster das Vergaberecht an einem Grundstück oder an einer Wohnung zukommt.

Beim Käufer darf es sich um keinen Verwandten in gerader Linie, Ehegatten und eingetragenen Partner des Verkäufers handeln.

Die finale Vergabe des Grundstückes oder der Wohnung erfolgt nach Vorbereitung durch den Wohnungsvergabeausschuss durch Beschluss des Gemeinderates.

Von diesen Richtlinien kann kein Rechtsanspruch für die Zuteilung eines Grundstückes oder einer Wohnung abgeleitet werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Bewerberliste

Ziel ist es, diese Grundstücke und Wohnungen vorrangig der einheimischen Bevölkerung zum Kauf zur Verfügung zu stellen.

Eine Vergabe kann nur an volljährige österreichische Staatsbürger, oder Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind (EU-Bürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz - Gleichstellung gemäß § 17a TWFG 1991), oder an Drittstaatsangehörige, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der EU-Richtlinie 2003/109/EG langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erfolgen.

Ehepartner oder Lebensgefährten können nur ein gemeinsames Bewerbungsansuchen einbringen. Die getrennte Abgabe von Bewerbungsbögen ist nicht zulässig.

Das Ansuchen gilt nur persönlich für die Bewerberin / den Bewerber und ist nicht übertragbar.

Wird ein Grundstück bzw. eine Wohnung vergeben, muss zukünftig die/der BewerberIn seinen Hauptwohnsitz (kein Nebenwohnsitz,...) dort haben.

Von der Vergabe ausgeschlossen werden jene Bewerber,

- die sich durch wissentliche, irreführende Angaben im Bewerbungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben oder
- welche die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der Wohnverhältnisse durch einen Beauftragten der Gemeinde nicht zulassen.

Gültigkeit Bewerbung

Ansuchen bleiben immer nur für das aktuell zur Vergabe stehende Grundstück bzw. Wohnung aufrecht. Dabei ist der jeweilige Bewerbungszeitraum zu beachten. Änderungen bei persönlichen Verhältnissen, soweit sie die Punktevergabe berühren, sind unverzüglich mitzuteilen.

Punktesystem

Um eine möglichst gerechte und transparente Grundstücks- und Wohnungsvergabe zu gewährleisten, erfolgt eine Bewertung der WerberInnen gemäß eines festgelegten Punktesystems (siehe nachfolgend).

Eine Reihung der BewerberInnen erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl, wobei die BewerberInnen mit der höchsten Punktezahl vorrangig zu behandeln sind.

1. Wohn- und Eigentumsverhältnisse

Aktuelle Wohnsituation <i>Punktevergabe für Personen, die NICHT im Eigentum leben.</i>	max. 5 Punkte
---	---------------

Zu kleine Unterkunft Für die Punkteberechnung der Wohnfläche wird die Gesamtfläche der ganzen Wohnung in Relation zu allen im Haushalt wohnenden Personen herangezogen. 20 m ² pro Person und für jeden fehlenden (begonnenen) m ² <i>Nachweis: Plan der aktuellen Wohnung mit Angabe der Gesamtfläche</i>	0,5 Punkte/m ² (max. 3 Punkte)
---	--

2. Familienverhältnisse

Kinderzuschlag für Kinder bis 18 Jahre, die mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt leben für das 1. Kind für das 2. Kind <i>Nachweis: Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe</i>	5 Punkte/Kind (max. 10 Punkte)
---	-----------------------------------

3. Persönliche Verhältnisse

Behinderung/Krankheit Unterkunft wegen Krankheit ungeeignet, wegen Behinderung, Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit schwer erreichbar, nicht behindertengerecht ausgestattet. <i>Nachweis: Behindertenausweis bzw. amtsärztliche Bestätigung, Gebäudeplan</i>	5 Punkte
--	----------

4. Vormerkzeit

Für jedes Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder	1,5 Punkte/Jahr (max. 20 Punkte)
für jedes Jahr der Berufstätigkeit bei in der Gemeinde ansässigem Arbeitgeber <i>Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber</i>	0,5 Punkte/Jahr (max. 5 Punkte)

5. Sonstiges

Ehrenamtlich und unentgeltlich engagierte Personen im Sozial-, Kultur- und Sportbereich bei heimischen Vereinen sowie in Hilfsorganisationen	2 bis 6 Punkte
--	----------------

6. Gefördertes Grundstück / geförderte Wohnung

Werber:innen, die bereits eine geförderte Wohnung durch Gemeindevergabe erhalten haben	- 15 Punkte
Werber:innen, die bereits ein gefördertes Grundstück durch Gemeindevergabe erhalten haben	- 20 Punkte

Ausnahmen sind im Wohnungsvergabeausschuss zu behandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei Punktegleichheit wird das Eingangsdatum der Bewerbung als Kriterium herangezogen.

Prozessablauf

- 1.) Die Gemeinde Münster veröffentlicht die Verfügbarkeit eines Grundstückes oder einer Wohnung.
- 2.) Das Bewerbungsformular steht online (Homepage Gemeinde Münster) zur Verfügung bzw. liegt in gedruckter Form bei der Gemeinde Münster auf.
- 3.) Der vollständige Antrag muss bei der Gemeinde Münster innerhalb der Fristen eingereicht werden.
- 4.) Eine Bepunktung und ein Reihungsvorschlag erfolgt vorab durch den Wohnungsvergabeausschuss der Gemeinde Münster.
- 5.) Eine finale Reihung erfolgt mittels Beschlusses durch den Gemeinderat.